

# SOZIALGERICHT BREMEN

S 28 AS 1213/16



IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

*Verkündet am 15.06.2018*

*S.  
Justizfachangestellter  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle*

In dem Rechtsstreit

1. A.,  
A-Straße, A-Stadt,
2. A.,  
A-Straße, A-Stadt,
3. A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-3: Rechtsanwalt B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch die Geschäftsführerin,  
Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagter,

hat die 28. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15. Juni 2018 durch den Richter am Sozialgericht MT als Vorsitzenden sowie den ehrenamtlichen Richter BF und die ehrenamtliche Richterin WZ für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird unter Abänderung des Änderungsbescheides vom 12. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2016 verurteilt, den Klägern zu 1.) und 2.) für die Zeit vom 01. Dezember 2015 bis zum 31. Dezember 2015 weitere Leistungen für die Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung eines**

weiteren Bedarfs i. H. v. jeweils 20,56 € und für die Zeit vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Januar 2016 weitere Leistungen für die Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung eines weiteren Bedarfs i. H. v. jeweils 46,00 € zu gewähren.

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 12. Februar 2016 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2016 in der Fassung der Bescheide vom 30. Mai 2016, 13. Juni 2016 und 23. August 2016 und in der Fassung der Anerkenntnisse vom 15. Juni 2018 verurteilt, den Klägern zu 1.) und 2.) für die Zeit vom 01. Februar 2016 bis zum 28. Februar 2016 weitere Leistungen für die Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung eines weiteren monatlichen Bedarfs i. H. v. jeweils 46,00 € und für die Zeit vom 01. März 2016 bis zum 31. Juli 2016 weitere Leistungen für die Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung eines weiteren monatlichen Bedarfs i. H. v. jeweils 22,33 € zu gewähren.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 1.) und 2.).

Die Berufung wird zugelassen.

## TATBESTAND

Die Kläger begehren höhere Leistungen für die Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 01.12.2015 bis zum 31.07.2016.

Die 1965 geborene Klägerin ist die Mutter des am 16.05.1991 geborenen Klägers zu 2.) und des am 03.01.1995 geborenen Klägers zu 3.). Die Kläger bewohnen gemeinsam eine 95 qm große Mietwohnung unter der im Rubrum bezeichneten Adresse im Stadtteil BL. Die Unterkunftskosten beliefen sich im streitigen Zeitraum auf monatlich 783,00 € (138,00 € Heizkosten und 645,00 € Bruttokaltmiete). Die Bruttokaltmiete setzte sich zusammen aus 420,00 € Grundmiete, 100,00 € mietvertragliche Nebenkosten und 125,00 € Wasser- und Abwasservorauszahlungen. In der Zeit davor, d.h. bis zum 30.11.2015, beliefen sich die Unterkunftskosten wegen geringfügig höherer Wasser- und Abwasserkosten auf monatlich 792,00 € (138,00 € Heizkosten und 654,00 € Bruttokaltmiete).

Die in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum 28.02.2017 geltende Verwaltungsanweisung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen der Freien Hansestadt Bremen zu § 22 SGB II (Verwaltungsanweisung vom 01.01.2014) setzte für verschiedene Haushaltgrößen jeweils Richtwerte für die Bruttokaltmiete (Nettomiete einschl. Betriebskosten und Kosten für Wasser/Abwasser) fest und sah für einzelne Stadtteile „Wohnlagenzuschläge“ von 10 % bzw. 20 % des Richtwertes vor. Der Richtwert für Dreipersonenhaushalte lag bei 507,00 €. Für den Stadtteil BL sah die Verwaltungsanweisung keinen Wohnlagenzuschlag vor.

Die Festsetzung der Richtwerte erfolgte auf der Grundlage einer Mietwertermittlung der Firma A & K. Zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten in der Stadt A-Stadt wurden zunächst im Jahr 2010 Mietdaten für Wohnungen bei Vermietern und Mietern erfragt (Mietstrukturanalyse 2010). Im Jahr 2013 erfolgte eine Fortschreibung der erhobenen Mieten und Erhebung aktueller Angebotsmieten (Mietwerterhebung und Indexfortschreibung 2013). Im Endbericht zur „Mietstrukturanalyse 2010“ wird zusammengefasst ausgeführt, zum Stichtag 01.03.2010 seien 44.807 Mietwerte ermittelt worden, was etwa 28 % des gesamten Mietwohnungsbestandes entspreche. Im ersten Schritt seien die größten Bremer Wohnungsunternehmen und Wohnungsverwalter befragt worden. Um den gesamten Wohnungsmarkt einschließlich aller Vermietergruppen abzudecken, seien in einem zweiten Schritt 4.000 Miethaushalte angeschrieben worden, die nicht Mieter bei den großen Wohnungsunternehmen bzw. Verwaltern gewesen seien. Es seien Mieten für Wohnungen aller Größen, in allen Stadtteilen und aus dem Gesamtwohnungsbestand (einfacher, mittlerer und gehobener Standard) erfasst worden. Durch Filterkriterien seien Wohnungen ohne vermietetseitige Mindestausstattung – Bad, Innen-WC – herausgefiltert

worden. Anschließend seien die Daten den von der Beklagten für die jeweiligen Haushaltsgrößen vorgesehenen Wohnungsgrößenklassen (bis 50 qm, bis 60 qm, bis 75 qm, bis 85 qm, mehr als 85 qm) zugeordnet und die Richtwerte für die jeweiligen Tabellenfelder auf Grundlage des 40%-Perzentils gebildet worden. Um zu prüfen, ob innerhalb des Richtwertes auch ein ausreichendes Wohnungsangebot zur Verfügung stehe, seien durch die beauftragte Firma EP für den Zeitraum bis Mai 2010 Angebotsmieten erhoben worden. Zudem habe man eine separate Auswertung der in den Bestandsmieten enthaltenen Neuvertragsmieten (Mietvertragsabschlüsse aus dem Zeitraum 01.09.2009 bis zum Stichtag) vorgenommen. Danach stünde mit den Richtwerten auf Grundlage des 40%-Perzentils der Bestandsmieten auch ein hinreichend großes Wohnungsvolumen für die neu zu versorgenden Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung. Nach dem Bericht zur Mieterhebung und Indexfortschreibung 2013 sei zunächst eine „Extremwertkappung“ zur Herausnahme von Ausreißern erfolgt. Anschließend sei eine Fortschreibung analog zu den Vorgaben für die Fortschreibung von Mietspiegeln durchgeführt worden. Hierzu habe man die Entwicklung der Bruttokaltmieten in der Stadt A-Stadt zwischen März 2010 und August 2013 auf der Basis eines Spezialindex des Verbraucherpreisindex erfasst und die in 2010 ermittelten Quadratmeterkosten entsprechend der prozentualen Preissteigerung aktualisiert. Zur maximalen Abgrenzung des unteren Wohnungsmarktsegmentes sei für die jeweiligen Haushaltsgrößen bzw. Wohnungsgrößenklassen das 50%-Perzentil verwendet worden. Darüber hinaus sei geprüft worden, zu welcher Miethöhe die Hälfte der im Betrachtungszeitraum März bis September 2013 erhobenen 2.242 Angebotsmieten erhoben werden könne. Hierzu sei für die Angebotsmieten eine „absolute Bruttokaltmiete“ aus den erhobenen Netto-Kaltmieten und den durchschnittlichen kalten Betriebskosten aus der Bestandsmietenerhebung errechnet worden. Anschließend sei wiederum jeweils für die Wohnungsgrößenklassen das 50%-Perzentil bestimmt worden. Die sich daraus ergebende maximale Miethöhe (376,66 € für Einpersonenhaushalte, 427,16 € für Zweipersonenhaushalte, 505,92 € für Dreipersonenhaushalte etc.) liege jeweils deutlich über den per Index fortgeschriebenen 50%-Angemessenheitsgrenzen aus den Bestandsmieten.

Die seit dem 01.03.2017 geltende Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II setzt für Dreipersonenhaushalte einen Richtwert von 578,00 € fest. Die Richtwerte, welche auf der Grundlage eines Fachgutachtens der Firma XY festgesetzt worden sind und u.a. auf einer Bestandsmietenerhebung zum Stichtag 01.03.2016 beruhen, sind nach einer Übergangsregelung der Sozialsenatorin zu den Kosten der Unterkunft für laufende Klageverfahren schon ab dem 01.03.2016 zu berücksichtigen.

Die Kläger bezogen zunächst zu dritt bei dem Beklagten als Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Dabei wurden die Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Ab September 2014 wurden dem Kläger zu 3.) aufgrund der Aufnahme einer Berufsausbildung keine Leistungen nach dem SGB II mehr bewilligt.

Mit Schreiben vom 04.09.2014 forderte der Beklagte die Kläger dazu auf, die Unterkunftskosten spätestens bis zum 31.03.2015 zu senken. Er wies darauf hin, dass die Höchstgrenze für die Bruttokaltmiete bei 507,00 € liege und dieser Betrag derzeit um 140,00 € überschritten werde. Ab dem 01.04.2015 seien daher nur noch die Unterkunftskosten in Höhe der Höchstgrenze zu übernehmen.

Mit Bescheid vom 14.01.2015 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 29.4.2015 bewilligte der Beklagte den Klägern zu 1.) und 2.) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 01.02.2015 bis zum 31.01.2016. Die Bewilligung erfolgte vorläufig nach § 40 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Als angemessenen Bedarf für Unterkunft und Heizung erkannte der Beklagte monatlich nur noch jeweils ein Drittel von 645,00 € (215,00 € pro Person) an. Hierbei berücksichtigte er die vollständigen Heizkosten (138,00 €) sowie eine auf die Richtwerte der Verwaltungsanweisung gedeckelte Bruttokaltmiete (507,00 €).

Zum 25.07.2015 nahm der Kläger zu 3.) erneut eine Berufsausbildung auf, welche laut Ausbildungsvertrag bis zum 31.07.2016 andauern sollte.

Mit Änderungsbescheid vom 12.02.2016 wurden die Leistungen der Kläger zu 1.) und 2.) für den Zeitraum vom 01.12.2015 bis zum 31.01.2016 neu festgesetzt. Die Bewilligung erfolgte erneut vorläufig. Als angemessene Kosten der Unterkunft erkannte der Beklagte weiterhin monatlich jeweils ein Drittel von 645,00 € an (138,00 € Heizkosten und 507,00 „gedeckelte“ Bruttokaltmiete). Mit Bewilligungsbescheid vom 12.02.2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 19.02.2016 und 30.5.2016 bewilligte der Beklagte den Klägern zu 1.) und 2.) zudem Leistungen für den Zeitraum 01.02.2016 bis 31.07.2016. Als angemessene Kosten der Unterkunft erkannte er ebenfalls monatlich jeweils ein Drittel von 645,00 € an. Mit separatem Bescheid vom 19.02.2016 lehnte es der Beklagte zudem ab, die vom Vermieter der Kläger mit der Nebenkostenabrechnung vom 08.02.2016 für den Zeitraum vom 01.11.2014 bis zum 30.10.2015 geltend gemachte Nachforderung in Höhe von 55,62 € zu übernehmen.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 03.03.2016 und 08.03.2016 legten die Kläger Widerspruch gegen den Änderungsbescheid vom 12.02.2016, den Bewilligungsbescheid vom 12.02.2016 und den Ablehnungsbescheid vom 19.02.2016 ein. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus, der Beklagte habe zu Unrecht nicht die vollständige Bruttokaltmiete als angemessenen Bedarf anerkannt. Ein Abstellen auf die Mietobergrenzen der Verwaltungsanweisung sei nicht möglich, da diese nicht auf einem schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruhen würden.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 12.05.2016 wies der Beklagte die Widersprüche zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, als angemessene Bruttokaltmiete könnten nur Kosten bis zur in der Verwaltungsanweisung vorgesehene Mietobergrenze für Dreipersonenhaushalte von 507,00 € anerkannt werden. Ein Kostensenkungsverfahren sei erfolgt, da die Kläger bereits mit Schreiben vom 04.09.2014 zur Kostensenkung aufgefordert worden seien.

Am 09.06.2016 haben die Kläger mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten die vorliegenden Klagen beim Sozialgericht Bremen erhoben, welche die Kammer mit Beschluss vom 24.01.2018 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden hat. Zur Begründung der Klagen machen die Kläger im Wesentlichen Einwendungen gegen die Ermittlung der Richtwerte der Verwaltungsanweisung durch die Mietwerterhebung und Indexfortschreibung der Firma A & K geltend. Da den Mietobergrenzen kein schlüssiges Konzept zugrunde liege, sei die angemessene Bruttokaltmiete anhand der Werte der Wohngeldtabelle des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung bzw. der seit dem 01.01.2016 Fassung zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 % zu bestimmen.

Mit Bescheid vom 13.06.2016 hat der Beklagte den Kläger zu 2.) ab der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres am 16.05.2016 als eigene Bedarfsgemeinschaft erfasst und ihm Leistungen für die Zeit bis zum 30.4.2017 bewilligt. Mit Änderungsbescheid vom 23.08.2016 hat der Beklagte zudem die Leistungen der Klägerin zu 1.) für den Zeitraum ab dem 01.06.2016 bis zum 31.07.2016 neu festgesetzt. Als angemessene Kosten der Unterkunft erkannte der Beklagte für beide Kläger weiterhin jeweils ein Drittel von 645,00 € an.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 15.06.2016 hat der Kläger zu 3.) die Klage zurückgenommen. Der Beklagte hat daraufhin folgende Teilanerkennnisse abgegeben:

1. Den Klägern zu 1.) und 2.) werden weitere Leistungen für den Monat Februar 2016 in Höhe von jeweils einem Drittel der Nebenkostennachforderung, d. h. in Höhe von jeweils 18,54 € gewährt,
2. den Klägern zu 1.) und 2.) werden für den Zeitraum vom 01.03.2016 bis zum 31.07.2016 weitere Leistungen für die Unterkunft in Höhe von monatlich jeweils 23,66 € gewährt.“

Die Kläger zu 1.) und 2.) haben die Anerkenntnisse angenommen und führen die Klagen im Übrigen fort. Sie beantragen,

1. den Beklagten unter Abänderung des Änderungsbescheides vom 12.02.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.05.2016 zu verurteilen, ihnen für die Zeit vom 01.12.2015 bis zum 31.12.2015 weitere Leistungen für die Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung eines weiteren Bedarfs in Höhe von jeweils 20,56 € und für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.01.2016 weitere Leistungen für die Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung eines weiteren Bedarfs in Höhe von jeweils 46,00 € zu gewähren,
2. den Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 12.02.2016 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.02.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.05.2016 sowie in der Fassung der Bescheide vom 30.05.2016, 13.06.2016 und 23.08.2016 und in der Fassung der im Klageverfahren abgegebenen Anerkenntnisse zu verurteilen, ihnen für die Zeit vom 01.02.2016 bis zum 28.02.2016 weitere Leistungen für die Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung eines weiteren monatlichen Bedarfs in Höhe von jeweils 46,00 € und für die Zeit vom 01.03.2016 bis zum 31.07.2016 weitere Leistungen für die Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung eines weiteren monatlichen Bedarfs in Höhe von jeweils 22,33 € zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Richtwerte für die angemessenen Unterkunfts-kosten seien auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ermittelt worden.

Das Gericht hat die von A & K erhobenen „Rohdaten“ beigezogen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat das Gericht den Geschäftsleiter der Firma A & K, Herrn L., als Zeugen vernommen. Der Zeuge hat Übersichten über die Anzahl der pro Ortsteil erhobenen Mietwerte, die Anzahl der pro Ortsteil erhobenen Angebotsmieten und die Anzahl der von den jeweiligen Wohnungsgesellschaften und Großvermietern erhobenen Mietwerte vorgelegt. Wegen des Inhalts der Zeugenaussage wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen sind.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

1. Die Klagen sind als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklagen nach § 54 Abs. 1 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig und in der Sache begründet.

Streitgegenstand sind höhere Leistungen der Kläger zu 1.) und 2.) für die Zeit Dezember 2015 bis Juli 2016. Über Leistungsansprüche des Klägers zu 3.) hat das Gericht hingegen nicht mehr zu entscheiden, da dieser seine Klage in der mündlichen Verhandlung vollständig zurückgenommen hat. Die Kläger zu 1.) und 2.) haben den Streitgegenstand in zulässiger Weise auf Leistungen für Bedarfe der Unterkunft und Heizung beschränkt (vgl. dazu Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 03.12.2015, Az. B 4 AS 49/14 R, zit. nach juris). Hinsichtlich der Leistungen für den Zeitraum von Dezember 2015 bis Januar 2016 ist der Änderungsbescheid vom 12.02.2016 maßgeblich. Zwar hat der Beklagte mit ihm nur eine vorläufige Entscheidung getroffen, die Leistungen gelten aber gemäß § 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II seit dem 01.08.2017 als abschließend festgesetzt. Hinsichtlich der Leistungen für den Zeitraum von Februar 2016 bis Juli 2016 ist der Bewilligungsbescheid vom 12.02.2016 in der Fassung seiner Änderungsbescheide und der in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Anerkenntnisse maßgeblich. Die Bescheide vom 13.06.2016 und 23.08.2016 sind nach § 96 SGG Gegenstand des Gerichtsverfahrens geworden, soweit sie Regelungen für den vom ursprünglichen Bewilligungsbescheid erfassten Zeitraum treffen.

Die Kläger zu 1.) und 2.) haben in der Zeit vom 01.12.2015 bis zum 31.07.2016 Anspruch auf weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang. Der Bescheid vom 12.02.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.05.2016 und der Bescheid vom 12.02.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides

vom 11.05.2016 in der Fassung seiner Änderungsbescheide sowie der in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Anerkenntnisse sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten, soweit sie mit den Klagen angefochten werden.

a. Für den Zeitraum vom 01.12.2015 bis zum 28.02.2016 stehen den Klägern zu 1.) und 2.) Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II unter Berücksichtigung einer Bruttokaltmiete bis zum Höchstbetrag nach der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 10 % zu.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheitsprüfung hat nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen, wobei zur Konkretisierung der Angemessenheitsgrenze auf einer ersten Stufe eine abstrakte und auf einer zweiten Stufe eine konkret-individuelle Prüfung vorzunehmen ist (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2014, Az. B 4 AS 9/14 R, m. w. Nachweisen, zit. nach juris). Die Angemessenheit der Unterkunftskosten unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2017, Az. B 4 AS 33/16 R, zit. nach juris).

Die Angemessenheit der hier allein streitigen Unterkunftskosten ist getrennt von den Kosten der Heizung unter Zugrundelegung der sog. Produkttheorie zu prüfen (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2014, Az. B 4 AS 9/14 R). Die abstrakt angemessene Referenzmiete ist als Produkt der nach Personenzahl angemessenen Wohnungsgröße und dem durchschnittlichen Quadratmeterpreis zu bilden. Hierzu sind zunächst in einem ersten Schritt die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard zu bestimmen sowie anschließend in einem zweiten Schritt festzulegen, auf welchen räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist. Sodann ist in einem dritten Schritt zu ermitteln, wie viel auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung aufzuwenden ist. Die abstrakt angemessene Referenzmiete (Mietobergrenze) ist von dem Grundsicherungsträger für seinen Zuständigkeitsbereich unter Anwendung von verfahrens- und materiell-rechtlichen Kriterien nach einem schlüssigen Konzept zu ermitteln (vgl. BSG, a.a.O.). Erforderlich dazu sind im Einzelnen überprüfbare Erhebungen und Auswertungen, die eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden (BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az. B 14/7b AS 44/06 R, zit. nach juris).

Die in der Verwaltungsanweisung des Beklagten vom 01.01.2014 vorgesehenen Richtwerte und die ihnen zugrunde liegenden Gutachten der Firma A & K (Mietstrukturanalyse 2010 und Mietwerterhebung und Indexfortschreibung 2013) können nicht zur Bestimmung der abstrakt angemessenen Kosten herangezogen werden, da sie den durch das Bundessozialgericht aufgestellten Vorgaben für die Festlegung der Referenzmiete nicht gerecht werden.

Die für die Kläger abstrakt angemessene Wohnungsgröße ist allerdings zutreffend mit 60 bis 75 qm bestimmt worden. Bei der Festlegung der hier einschlägigen Richtwerte ist der Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass die Wohnungsgröße im gesamten Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Richtlinien über die Soziale Wohnraumförderung festzusetzen ist (vgl. dazu BSG, Urteil vom 16.06.2015, Az. B 4 AS 44/14 R, Urteil vom 22.03.2012, Az. B 4 AS 16/11 R, zit. nach juris). Die für die jeweiligen Haushaltsgößen zugrunde gelegten Quadratmeterzahlen entsprechen den aufgrund von § 10 Wohnraumförderungsgesetz vom 13.09.2001 festgelegten Werten. Für Dreipersonenhaushalte gilt danach in der Stadt A-Stadt eine Wohnungsgröße von 60 bis 75 qm als angemessen.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die mit der Ermittlung der Referenzmiete beauftragte Firma A & K keine Festlegung des Wohnungsstandards anhand von Wohnungsmerkmalen vorgenommen hat. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die für Leistungsberechtigte in Betracht kommende Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen muss, ohne gehobenen Wohnstandard aufzuweisen, und dass Wohnungen, die nicht den einfachen, sondern den untersten Stand abbilden, von vornherein nicht zu dem Wohnungsbestand gehören, der überhaupt für die Bestimmung einer Vergleichsmiete abzubilden ist (BSG, Urteil vom 18.11.2014, Az. B 4 AS 9/14 R, zit. nach juris). Da Ausstattung, Lage und Bausubstanz als den Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, ist es grundsätzlich zulässig, den einfachen Wohnungsstandard ausschließlich über eine statistische Ermittlung der unteren örtlichen Miethöhe zu bestimmen (vgl. dazu BSG, Urteil vom 10.09.2013 Az. B 4 AS 77/12 R, zit. nach juris). Bei Anwendung dieser Methode bedarf es keiner konkreten Festlegung, welche Wohnungsmerkmale nach den regionalen Gegebenheiten einen einfachen Wohnungsstandard ausmachen. Sicherzustellen ist lediglich, dass Wohnungen des untersten Standards aus der Betrachtung genommen werden (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2014, Az. B 4 AS 9/14 R). Dies ist vorliegend der Fall, da bei der Erhebung der Mietwerte Wohnungen ohne vermierterseitige Mindestausstattung herausgefiltert worden sind.

Die Kammer hält es schließlich auch für zutreffend, dass der Beklagte das gesamte Stadtgebiet A-Stadt als maßgeblichen Vergleichsraum herangezogen hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss es sich bei dem Vergleichsraum um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der aufgrund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG, Urteil vom 12.12.2013, Az. B 4 AS 87/12 R, Urteil vom 19.02.2009, Az. B 4 AS 30/08 R, zit. nach juris). Bei der Stadt A-Stadt handelt es sich um einem insgesamt homogenen Lebens- und Wohnbereich in diesem Sinne (ebenso in der Tendenz auch das BSG in seinem die Stadt A-Stadt betreffenden Urteil vom 26.05.2011, Az. B 14 AS 132/10 R, zit. nach juris).

Die Ermittlung der Referenzmiete ist jedoch nicht auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts erfolgt. Die im Vergleichsraum erhobenen Daten bieten nicht hinreichend Gewähr dafür, dass die tatsächlichen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes realistisch wiedergegeben werden.

Die fehlende Datenrepräsentativität folgt bereits daraus, dass ganz überwiegend Mieten von Wohnungsgesellschaften erfasst worden sind und Mieten kleinerer Vermieter durch die erfassten 45.507 Bestandsmieten nicht ausreichend repräsentiert werden (vgl. dazu Bayerisches Landessozialgericht - LSG -, Urteil vom 28.03.2018, Az. L 11 AS 52/16, zit. nach juris). Zwar wird auf Seite 16 der Mietstrukturanalyse 2010 ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Erhebung von Mieten kleinerer Vermieter notwendig sei, um den gesamten Wohnungsmarkt einschließlich aller Vermietergruppen abzubilden. Dies ist jedoch tatsächlich nicht erfolgt. Nach den Angaben des Zeugen M. in der mündlichen Verhandlung haben von den 4.000 Miethaushalten, die von zwecks Erhebung der Mieten von „Kleinvermietern“ angeschrieben worden sind, lediglich 202 geantwortet. Damit liegt die Rückläuferquote bei nur ca. 5 %. Von den weiteren 45.305 (von insgesamt 45.507) erhobenen Mietwerten betreffen 44.714 Wohnungen von Wohnungsgesellschaften, insbesondere Wohnungen der BAO. (31.035 Mieten), und 591 Wohnungen von Immobilienunternehmen. Danach liegt der Anteil der erfassten Mieten privater Vermieter bei nur 0,44 %. Der Anteil der Mieten von Wohnungsgesellschaften liegt bei 98,26 %, wobei 68,2 % alleine auf die BAO. entfallen. Damit sind die tatsächlichen Verhältnisse des gesamten Wohnungsmarktes nicht ausreichend repräsentativ in den erfassten Bestandsmieten dargestellt worden, da nicht ersichtlich ist, dass den Wohnungsunternehmen in der Stadt A-Stadt eine entsprechend marktbeherrschende Stellung zukommt. Nach den Ergebnissen des Zensus 2011 waren in der Stadt A-Stadt 276.314 Wohnungen in Wohngebäuden vorhandene. Hiervon waren 156.970 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet. Insgesamt

205.393 Wohnungen standen im Eigentum von Privatpersonen (133.495) oder Wohnungseigentümergeinschaften (71.898). Weitere 66.695 Wohnungen standen im Eigentum von kommunalen Wohnungsunternehmen (28.618), privatwirtschaftlichen Wohnungsunternehmen (23.643), Wohnungsgenossenschaften (9.690) oder anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen (4.744). Danach kann der Anteil der Wohnungsunternehmen an allen zu Wohnzwecken vermieteten Wohnungen allenfalls bei 42,49 % gelegen haben. Der Anteil des kommunalen Wohnungsunternehmens BAO. muss sogar deutlich unter 20 % gelegen haben. Der danach unverhältnismäßig hohe Anteil an Mieten von Wohnungsunternehmen lässt sich auch nicht mit einer marktbeherrschenden Stellung im unteren Mietpreissegment rechtfertigen. Zum einen fehlt es an konkreten Feststellungen dazu, dass das untere Mietpreissegment in der Stadt A-Stadt im Wesentlichen von den Wohnungsunternehmen abgedeckt wird. Zum anderen sieht das von dem Beklagten gewählte Verfahren, bei welchem die Festlegung der Referenzmiete über eine statistische Ermittlung der unteren örtlichen Miethöhe erfolgt, eine Abgrenzung des einfachen Wohnungsstandards bereits auf der Ebene der Datenerhebung nicht vor.

Die der Ermittlung der Referenzmiete zugrunde gelegten Daten erweisen sich auch deswegen als nicht repräsentativ, weil sich die erhobenen Mieten ganz überwiegend auf wenige Stadtteile konzentrieren. Nach den Angaben des Zeugen und den von ihm vorgelegten Übersichten beinhalten die erhobenen 45.507 Bestandsmieten u.a. 19.036 € Mieten aus dem Ortsteile Gartenstadt Vahr (Stadtteil Vahr), 4.797 Mieten aus den Ortsteilen Tenever, Blockdiek und Ellenbrok-Schvemoor (Stadtteil Osterholz), 3.358 Mieten aus den Ortsteilen Vegesack, Aumund-Hammersbeck, Fähr-Lobbensdorf und Schönebeck (Stadtteil Vegesack), 3.708 Mieten aus den Ortsteilen Kattenturm, Arsten und Kattenesch (Stadtteil Obervieland), 2.951 Mieten aus den Ortsteilen Blumenthal, Lüssum-Bockhorn und Rönnebeck (Stadtteil Blumenthal) und 2.807 Mieten aus den Ortsteilen Gröpelingen, Ohlenhof und Oslebshausen (Stadtteil Gröpelingen). Damit verteilen sich 80,55 % der erfassten Mietwerte auf nur sechs von 18 Stadtteilen im Stadtgebiet. Mehr als 41 % der Mieten betreffen Wohnungen im Stadtteil Vahr. Weitere 38 % verteilen sich auf die fünf Stadtteile Osterholz, Vegesack, Obervieland, Gröpelingen und Blumenthal. Auf die übrigen zwölf Stadtteile entfallen hingegen lediglich knapp 20 % der erhobenen Mieten. Die Stadtteile Mitte, Woltmershausen, Östliche Vorstadt, Schwachhausen, Oberneuland, Findorf und Walle sind sogar nur mit max. 500 Mietwerten und damit höchstens mit 1,1 % der erhobenen Mieten vertreten. Da diese Verteilung offensichtlich nicht mit der Verteilung des Mietwohnungsbestandes im Stadtgebiet übereinstimmt, besteht keine Gewähr, dass die Daten das tatsächliche Mietniveau im gesamten Vergleichsraum widerspiegeln.

Die fehlende Datenrepräsentativität kann vorliegend auch nicht dadurch ausgeglichen werden, dass der Beklagte die Richtwerte anhand eines hohen Perzentils festgelegt hat. Mit dem im Rahmen der Indexfortschreibung verwendeten 50%-Perzentil wird zwar ein deutlicher größerer Anteil der erfassten Mieten von der Referenzmiete abgedeckt, als das Bundessozialgericht für die Bestimmung des unteren Marktsegmentes fordert (20 % des preislichen Segments, vgl. BSG, Urteil vom 10.09.2013, Az. B 4 AS 77/12 R). Die Abgrenzung des unteren Marktsegmentes über eine Perzentilgrenze kommt aber überhaupt nur in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die erhobenen Daten das Mietpreisniveau des gesamten Mietwohnungsbestandes wiedergeben (vgl. BSG, a.a.O.). Vorliegend besteht hingegen aufgrund des hohen Anteils an Wohnungen von Wohnungsgesellschaften und Wohnungen in weniger zentral gelegenen Stadtteilen Grund zu der Annahme, dass sich bereits die erhobenen Mieten weit überwiegend im unteren Segment bewegen.

Da der Wohnungsmarkt im Vergleichsraum nicht repräsentativ durch die erfassten Bestandsmieten abgebildet wird, führt auch die Überprüfung der Versorgung mit Wohnraum durch Angebotsmieten nicht zur zutreffenden Erfassung des Mietpreisniveaus von Wohnungen mit einfachem Standard (vgl. dazu Bayerisches LSG, a.a.O.). Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass der Beklagte die Referenzmiete letztlich nicht über die Bestandsmieten, sondern über das 50%-Perzentil der im Zeitraum März bis September 2013 erhobenen Angebotsmieten bestimmt hat. Die herangezogenen Angebotsmieten können schon aufgrund der geringen Anzahl (2.242) nicht als allein tragende Datengrundlage eines schlüssigen Konzeptes herangezogen werden.

Die dem Konzept zugrunde liegende Mietwerte sind schließlich auch nicht aktuell genug, um sichere Rückschlüsse auf das Mietpreisniveau im maßgeblichen Vergleichszeitraum zu ermöglichen. Es ist bereits fraglich, ob die im Jahr 2010 ermittelten Bestandsmieten aktuell genug waren, um das Mietpreisniveau im Erhebungszeitpunkt hinreichend zu repräsentieren. Nach den Angaben des Zeugen M. sind in den Bestandsmieten lediglich ca. 3.000 Neuvertragsmieten enthalten. Bei den übrigen Bestandsmieten handelt es sich, anders als bei den nach § 558 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für Mietpiegel heranzuziehenden Daten, nicht ausschließlich um Mieten, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag der Datenerhebung geändert oder neu vereinbart wurden. Weder dem Bericht zur Mietstrukturanalyse 2010 noch den vorgelegten Rohdaten kann entnommen werden, wann die erfassten Mieten festgesetzt oder zuletzt geändert worden sind. Damit ist nicht erkennbar, in welchem Umfang Mieten aus langjährigen Mietverhältnissen eingeflossen sind, welche im Regelfall erheblich niedriger als Angebots- oder Neuvertragsmieten sind. Auch der Zeuge konnte hierzu in der mündlichen Verhandlung keine konkreten Angaben machen. Er hat lediglich mitgeteilt, dass im Rahmen der Erhe-

bung das Datum des Mietvertragsschlusses, nicht aber etwaige Mietänderungen, abgefragt worden sind und die entsprechenden Daten noch vorhanden sein müssten. Damit lässt sich nicht abschließend bewerten, ob die erfassten Bestandsmieten im Erhebungszeitpunkt hinreichend aktuell waren, um ein realitätsgerechtes Abbild der Situation bei Neuvermietung zu ermöglichen (vgl. dazu BSG, Urteil vom 16.06.2015, Az. B 4 AS 44/14 R, LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.07.2017, Az. L 10 AS 333/16, zit. nach juris).

Die Daten können aber jedenfalls ab Januar 2015 nicht mehr für die Festlegung der angemessenen Unterkunftskosten zugrunde gelegt werden. Das Bundessozialgericht hat seine Rechtsprechung zur Überprüfung und Fortschreibung schlüssiger Konzepte mittlerweile dahingehend konkretisiert, dass § 22c Abs. 2 SGB II auch für Konzepte zur Ermittlung der angemessenen Referenzmiete heranzuziehen ist (BSG, Urteil vom 12.12.2017, Az. B 4 AS 33/16, zit. nach juris). Danach muss nach Ablauf eines Zweijahreszeitraums zunächst durch den Grundsicherungsträger im Rahmen seiner Methodenfreiheit eine Überprüfung und gegebenenfalls neue Festsetzung der Referenzmiete erfolgen. Der Zweijahreszeitraum beginnt nach Datenerhebung mit anschließender Datenauswertung und zeitnahe "Inkraftsetzen" des Konzepts (vgl. BSG, a.a.O.). Da sich § 22c Abs. 2 SGB II an den für Mietspiegel einschlägigen Vorschriften in § 558c Abs. 3 BGB und § 558d Abs. 2 BGB orientiert, kann eine Anpassung entsprechend § 558d Abs. 2 BGB mittels einer Stichprobe oder anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex erfolgen (vgl. BSG, a.a.O.). Ausgehend vom Zeitpunkt der Umsetzung des hier maßgeblichen Konzepts zum 01.01.2014 hätten die Richtwerte damit spätestens für die Zeit ab dem 01.01.2016 überprüft und ggf. angepasst werden müssen. Da die Bestandsmieten vorliegend jedoch im März 2010 erhoben worden sind, ist bereits die den Richtwerten zugrunde liegende Indexortsbeschreibung im August 2013 mit einer „Verspätung“ von mehr als einem Jahr erfolgt. Um die Zwei- bzw. Vierjahresfristen aus § 22c Abs. 2 SGB II und § 558d Abs. 2 BGB einzuhalten, hätte die Richtwerte daher schon im Jahr 2014 erneut überprüft und ggf. angepasst werden müssen. Eine zeitnahe Umsetzung hätte spätestens für die Zeit ab dem 01.01.2015 erfolgen müssen.

Aufgrund der ungenügenden und veralteten Datengrundlage besteht für das Gericht auch nicht die Möglichkeit, eine Angemessenheitsgrenze für den streitigen Zeitraum mit verhältnismäßigem Aufwand zu entwickeln (vgl. dazu BSG, Urteil vom 22.03.2012, Az. B 4 AS 16/11 R, zit. nach juris). Im Hinblick auf den Zeitablauf und die in mehrfacher Hinsicht unzureichenden Daten ist es hier nicht bzw. nur unter völlig unverhältnismäßigem Zeit- und Kostenaufwand möglich, rückwirkend ausreichend Mietwerte zu ermitteln, um eine repräsentative Datengrundlage für den Wohnungsmarkt im Zeitraum Dezember 2015 bis

Februar 2016 zu schaffen (vgl. dazu Bayerisches LSG, a.a.O., LSG Mecklenburg-Vorpommern, a.a.O.). Dem Gericht oder dem Beklagten liegen auch keine weiteren Erkenntnisse oder Daten vor, die zur Ermittlung einer Referenzmiete für Dezember 2015 bis Februar 2016 herangezogen werden könnten. Die von der Firma XY ermittelten Bestandsmieten sind in der Zeit von März bis August 2016 erhoben worden und damit für den hier betroffenen Zeitraum nicht aussagekräftig. Schließlich besteht auch nicht die Möglichkeit, auf der Grundlage der bereits vorhandenen Daten ein schlüssiges Konzept zu entwickeln. Insbesondere kommt eine (weitere) Fortschreibung der erhobenen Mieten nicht in Betracht, weil diese die fehlende Datenrepräsentativität nicht beseitigen könnte. Überdies liegt es nahe, dass die im Rahmen eines schlüssigen Konzeptes erhobenen Daten entsprechend § 558d Abs. 2 BGB nach Ablauf des Vierjahreszeitraums nicht ein weiteres Mal anhand einer Stichproben oder des Verbraucherpreisindex fortgeschrieben werden können, sondern im Wege einer kompletten Neuerhebung zu überprüfen sind.

Damit liegt ein Ausfall von lokalen Erkenntnismöglichkeiten vor, bei welchem die tatsächliche Bruttokaltmiete bis zur Grenze der Höchstbeträge des § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages zu übernehmen ist (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2013, Az. B 4 AS 87/12 R, Urteil vom 11.12.2012, Az. B 4 AS 44/12 R, zit. nach juris). Nach § 12 WoGG in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung ist für drei Haushaltsmitglieder in der für A-Stadt maßgeblichen Mietstufe IV ein Höchstbetrag von 517,00 € anzusetzen. Zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 % (vgl. dazu BSG, Urteil vom 16.06.2015, Az. B 4 AS 44/14 R, zit. nach juris) errechnet sich eine Höchstgrenze für die Bruttokaltmiete von 568,70 €. Die Tabelle nach § 12 WoGG in der seit dem 01.01.2016 geltenden Fassung sieht einen Höchstbetrag von 626,00 € vor, so dass sich zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 % eine Höchstgrenze von 668,70 € ergibt. Die Kammer hat insoweit keine Bedenken, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Erfordernis eines Sicherheitszuschlages auch auf die aktuelle Wohngeldtabelle anzuwenden. Denn mit dem Zuschlag soll dem Umstand Rechnung getragen, dass beim Fehlen eines schlüssigen Konzepts nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, wie hoch die angemessene Referenzmiete tatsächlich ist. Diese Unsicherheit besteht auch bei Anwendung der seit dem 01.01.2016 geltenden Wohngeldtabelle fort, da sich trotz der deutlichen Erhöhung der Tabellenwerte nicht sicher feststellen lässt, ob mit den Höchstbeträgen eine konkret ermittelte Referenzmiete abgedeckt werden könnten. Dies zeigt sich beispielhaft daran, dass der für Einpersonenhaushalte in der Mietstufe IV vorgesehene Höchstbetrag mit 434,00 € noch unterhalb des entsprechenden Richtwertes der derzeit geltenden Verwaltungsanweisung (455,00 €) liegt.

Den Klägern zu 1.) und 2.) sind danach bei Aufteilung nach Kopfteilen für die Zeit vom 01. bis zum 31.12.2015 Unterkunftsleistungen unter Berücksichtigung einer Bruttokaltmiete von 189,56 € pro Person (ein Drittel von 568,70 €) zu gewähren. Da der Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden bereits einen Unterkunftsbedarf in Höhe von 169,00 € pro Person als angemessen anerkannt hat, stehen den Klägern Leistungen für die Unterkunft unter Berücksichtigung eines weiteren monatlichen Bedarfs von jeweils 20,56 € zu. Für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 28.02.2016 sind den Klägern zu 1.) und 2.) Unterkunftsleistungen unter Berücksichtigung von 215,00 € (ein Drittel der tatsächlichen Bruttokaltmiete von 645,00 €) zu gewähren. Auch hier hat der Beklagte einen Unterkunftsbedarf in Höhe von 169,00 € pro Person anerkannt, so dass die Kläger Leistungen unter Berücksichtigung eines weiteren monatlichen Bedarfs von jeweils 46,00 € beanspruchen können.

b. Für den Zeitraum vom 01.03.2016 bis zum 31.07.2016 stehen den Klägern zu 1.) und 2.) Leistungen für Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bruttokaltmiete zu. Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich jedenfalls aus § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Es kann dahinstehen, ob die Bruttokaltmiete der Kläger in der Zeit ab dem 01.03.2016 als kostenangemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II anzusehen ist. Die in der maßgeblichen Verwaltungsanweisung vom 01.01.2014 vorgesehenen Richtwerte können auch insoweit nicht zur Bestimmung der abstrakt angemessenen Kosten herangezogen werden, da sie nicht auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts ermittelt worden sind (vgl. dazu unter a.). Hiervon geht offenbar auch der Beklagte aus, da er die seit dem 01.03.2017 geltende Verwaltungsanweisung zumindest in laufenden Klageverfahren rückwirkend zum 01.03.2016 anwendet. Ob es sich bei dem den Richtwerten zugrunde liegenden Fachgutachten der Firma XY um ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelt, braucht im vorliegenden Verfahren nicht geklärt zu werden, da eine rückwirkende Anwendung der Richtwerte jedenfalls deshalb ausscheidet, weil den Klägern eine entsprechende Kostensenkung subjektiv nicht möglich war.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II kommt eine Absenkung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung auf die nach Ansicht des Grundsicherungsträgers angemessenen Kosten nur dann in Betracht, wenn den Hilfebedürftigen eine Kostensenkungsobliegenheit trifft (BSG, Urteil vom 01.06.2010, Az. B 4 AS 78/09 R, m. w. Nachweisen, zit. nach juris). Subjektiv möglich sind einem Leistungsberechtigten Kostensenkungsmaßnahmen nur dann, wenn er Kenntnis davon hat, dass ihn die Obliegenheit trifft, derartige Maßnahmen zu ergreifen (vgl. BSG, a.a.O.). Hierfür ist es erforderlich, dass dem Leistungsberechtigten der aus Sicht des Grundsicherungsträgers angemessene Mietpreis aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung oder anderweitig bekannt ist (vgl. BSG, a.a.O.).

Danach war den Klägern eine Senkung ihrer Kosten auf die für Dreipersonenhaushalte maßgebliche Mietobergrenze von 578,00 € nicht möglich, da sie im betroffenen Zeitraum noch keine Kenntnis von den Richtwerten der Verwaltungsanweisung vom 01.03.2017 haben konnten. Für die Frage der subjektiven Möglichkeit der Kostensenkung kann auch nicht auf die Kostensenkungsaufforderung vom 04.09.2014 abgestellt werden, mit welcher der Beklagte die Kläger zur Absenkung der Kosten auf den Richtwert der Verwaltungsanweisung vom 01.01.2014 aufgefordert hat. Zwar handelte es sich bei dem in der Kostensenkungsaufforderung ausgewiesenen Richtwert von 507,00 € um den zu diesem Zeitpunkt vom Beklagten für angemessen erachteten Mietpreis. Die Kläger traf jedoch zumindest in den Monaten Januar und Februar 2016 keine Kostensenkungsobliegenheit mehr, da ihre Unterkunftskosten in diesem Zeitraum in voller Höhe als angemessene Kosten im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu übernehmen waren (vgl. dazu unter a.). Damit hätte es hinsichtlich einer ab März 2016 ggf. neu entstandene Kostensenkungsobliegenheit einer erneuten Kostensenkungsaufforderung bedurft.

Den Klägern zu 1.) und 2.) sind damit auch für die Zeit ab dem 01.03.2016 Unterkunftsleistungen unter Berücksichtigung von 215,00 € (ein Drittel der tatsächlichen Bruttokaltmiete von 645,00 €) zu gewähren. Da der Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden in der Fassung des in der mündlichen Verhandlung abgegeben Anerkenntnisses bereits einen Unterkunftsbedarf von 192,66,00 € pro Person anerkannt hat, stehen den Klägern Leistungen für die Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung eines weiteren monatlichen Bedarfs von jeweils 22,33 € zu.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

3. Die Berufung war für den unterliegenden Beklagten zuzulassen, weil sie nicht bereits gesetzlich zugelassen ist und die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat, § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

**schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land A-Stadt vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

MT

Richter am Sozialgericht